



# Schulreglement

Oktober 2020



# **Schulreglement**

in Ausführung von Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) und Art. 16 der kantonalen Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11, abgekürzt BBV)

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Art. 1

- 1 Dieses Schulreglement gilt für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg nachfolgend BWZT genannt.
- 2 Es regelt insbesondere die Organisation, die Leitung und den Schulbetrieb.

### **1.2 Auftrag**

#### **Berufliche Grundbildung**

Art. 2

- 1 Das BWZT erfüllt den Berufsbildungsauftrag für die aufgrund von Art. 10 Abs. 1 EG-BB zugewiesenen Lernenden der entsprechenden Berufe und Angebote.
- 2 Das BWZT führt in Erfüllung von Art. 3 und 4 BBV die Brückenangebote gemäss Konzept Brückenangebote im Kanton St.Gallen.

#### **Weiterbildung**

Art. 3

- 1 Die Abteilung Weiterbildung koordiniert die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse von Erwachsenen und Lernenden und bietet entsprechende Kurse an.
- 2 Die Abteilung Weiterbildung führt eine separate Rechnung und ist selbsttragend.

## **2. Organisation**

### **2.1 Führungsstruktur und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Im Allgemeinen**

##### **Abteilungen**

Art. 4

- 1 Das BWZT gliedert sich in folgende Abteilungen:
  - a) Grundbildung
  - b) Weiterbildung
  - c) Verwaltung
- 2 Den Abteilungen steht je eine Leiterin oder ein Leiter vor.

## **Fachbereiche**

Art. 5

Die Abteilung Grundbildung gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- a) Gewerbliche Berufe
- b) Gesundheitsberufe
- c) Allgemeinbildung/Sport
- d) Brückenangebote

## **Organe**

Art. 6

Organe des BWZT sind:

- a) Berufsfachschulkommission (nachfolgend BFSK)
- b) Rektorin oder Rektor
- c) Schulleitung
- d) Abteilungsleitungen
- e) Fachbereichsleitungen
- f) Standortleitung Lichtensteig
- g) Konvent der Lehrpersonen

### **2.1.2 Im Einzelnen**

#### **Berufsfachschulkommission**

Art. 7

- 1 Die BFSK wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 2 Das Abhalten von Sitzungen und das Treffen von Beschlussfassungen sind physisch vor Ort oder per Telefon/Videotelefonie möglich. Die BFSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend bzw. zugeschaltet ist.
- 3 Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern sämtliche Mitglieder einverstanden sind.
- 4 Mit beratender Stimme nehmen die Rektorin/der Rektor und die Lehrerververtretung teil.
- 5 Die BFSK kann bei Bedarf weitere Personen einladen.
- 6 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident und die Stellvertretung je einzeln. Die Präsidentin/der Präsident regelt seine Stellvertretung innerhalb der BFSK.
- 7 Über die Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Die Präsidentin oder der Präsident und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen dieses. Es wird den Mitgliedern der BFSK und den Teilnehmenden zugestellt.

Art. 8

Die BFSK bildet gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. a BBV folgende Ausschüsse mit eigenen Befugnissen:

- a) Wahlausschuss für Mitglieder BFSK einschliesslich Präsidentin/Präsident, Rektorin/Rektor und Leiterin/Leiter Verwaltung
- b) Steuergruppe Weiterbildung
- c) Qualitäts- und Organisationsentwicklung
- d) Personalrechtliches

## **Rektorin oder Rektor / Schulleitung**

### **Art. 9**

- 1 Das BWZT wird durch eine Rektorin/einen Rektor geleitet.
- 2 Die Prorektorin oder der Prorektor ist die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors.
- 3 Die Rektorin/der Rektor, die Prorektorin/der Prorektor, die Leitungen der Abteilungen Grundbildung und Verwaltung sowie die Standortleitung Lichtensteig bilden zusammen die Schulleitung. Bei Stimmengleichheit hat die Rektorin/der Rektor den Stichentscheid.

## **Fachbereichsleitungen**

### **Art. 10**

- 1 Den Fachbereichen der Abteilung Grundbildung steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor.
- 2 Innerhalb der einzelnen Fachbereiche können Fachgruppen gebildet werden. Den einzelnen Fachgruppen steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor.

## **Vertretung in den kantonalen Fachkommissionen**

### **Art. 11**

- 1 Die Vertretung in den kantonalen Fachkommissionen ist abhängig von der Zuweisung der Berufe durch das Amt für Berufsbildung.
- 2 Die Fachgruppenleitung der zugeteilten Berufsgruppe vertritt die Schulleitung in der Fachkommission.

## **Konvent der Lehrpersonen**

### **Art. 12**

- 1 Es besteht ein Konvent der Lehrpersonen gemäss Art. 25 BBV.
- 2 Die Teilnahme für die Lehrpersonen der Grundbildung und der Brückenangebote ist obligatorisch.
- 3 Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet die Schulleitung.
- 4 Der Konvent der Lehrpersonen wird von der Rektorin / vom Rektor einberufen oder wenn wenigstens ein Drittel der Lehrpersonen dies verlangt.

## **2.2 Kompetenzen und Aufgaben**

### **Berufsfachschulkommission**

#### **Art. 13**

- 1 Die BFSK nimmt die ihr vom Gesetz übertragenen Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben nach Art. 18 und 18a EG-BB sowie Art. 15 und 16 BBV, nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen wahr.
- 2 Die Kompetenz zur Begründung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals wird an die Schulleitung delegiert.
- 3 Die BFSK fördert durch geeignete Massnahmen und Kontakte das Berufsbildungs-Netzwerk:
  - a) die Verankerung des BWZT in der Region
  - b) die Beziehungen zur Wirtschaft und dem Gewerbe und deren Fachverbände
- 4 Die BFSK nimmt Kenntnis vom Gesamtbudget und der Gesamtrechnung des BWZT.

Art. 14

- 1 Der Wahlausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl der Mitglieder der BFSK einschliesslich der Wahl ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten
  - b) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl der Rektorin/des Rektors
  - c) beantragt der zuständigen Stelle des Kantons die Wahl der Leiterin/des Leiters Verwaltung
  - d) wählt den Prorektor/die Prorektorin
  - e) wählt die Mitglieder der Schulleitung, welche nicht von der zuständigen kantonalen Stelle bestimmt werden
- 2 Der Ausschuss Steuergruppe Weiterbildung:
  - a) genehmigt das Angebot in der Weiterbildung und stellt die Rechnungsführung sicher
- 3 Der Ausschuss Qualitäts- und Organisationsentwicklung:
  - a) leitet die Qualitäts- und Organisationsentwicklung
  - b) beantragt der BFSK den Erlass oder die Abänderung des Schulreglements
- 4 Der Ausschuss Personalrechtliches:
  - a) berät die Schulleitung in personalrechtlichen Fragen

**Rektorin oder Rektor / Schulleitung**

Art. 15

- 1 Das BWZT wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet. Sie oder er nimmt die ihr oder ihm nach Gesetz, insbesondere nach Art. 17, Art. 21 f., Art. 25, Art. 31 Abs. 2 BBV, zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:
  - a) Strategieentwicklung in Zusammenarbeit mit der BFSK
  - b) Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie und der entsprechenden Ziele
  - c) pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Berufsfachschule
  - d) Sicherstellung der Unterrichtsqualität nach vorgegebenem Qualitätsmanagement
  - e) personelle und inhaltliche Schulentwicklung
  - f) Sicherstellung eines Risiko- und Krisenmanagements
  - g) Umsetzung der schulbezogenen Vorgaben von Bund und Kanton
  - h) Vertretung der Schule gegen aussen
- 3 Die Rektorin oder der Rektor ist Rekursinstanz nach Art. 41 EG-BB.

Art. 16

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Koordination aller Aktivitäten des BWZT, insbesondere der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche
- b) Wahl der Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachgruppenleitungen
- c) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen und Mitarbeitenden des Verwaltungspersonals
- d) Mitverantwortung für die Qualitäts- und Schulentwicklung
- e) Erlass der Hausordnung sowie interner Reglemente und Weisungen für den Schulbetrieb
- f) Regelung der gegenseitigen Stellvertretung

Art. 17

Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Führung der Verwaltung inkl. Sekretariat und Dienste
- b) Rechnungsführung
- c) Lohn- und Gehaltswesen
- d) Verantwortung für den Betrieb einer Mensa

Art. 18

Die Leiterin oder der Leiter des Standortes Lichtensteig ist verantwortlich für die organisatorische Führung des Standortes gemäss Pflichtenheft.

### **Leiterin oder Leiter Weiterbildung**

Art. 19

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Weiterbildung ist verantwortlich für:

- a) Gesamtleitung der allgemeinen Weiterbildung und der Energieakademie des BWZT
- b) die Umsetzung der Vorgaben der Steuergruppe Weiterbildung

### **Fachbereichsleitungen**

Art. 20

- 1 Die Fachbereichsleitungen der Abteilung Grundbildung führen ihre Fachbereiche gemäss Stellenbeschreibungen.
- 2 Die Fachbereichsleitungen sind insbesondere zuständig für:
  - a) Teamführung
  - b) Planung und Leitung der Teamsitzungen ihrer Fachbereiche
  - c) Einführung und Betreuung neuer Lehrpersonen
  - d) Mitsprache bei der Anstellung von Lehrpersonen
  - e) Antrag auf Wahl und Entlassung von Lehrpersonen an die Schulleitung
  - f) Umsetzung des QE-Systems in ihrem Fachbereich
  - g) Fachbereichsbezogene Vertretung gegen aussen in Absprache mit der Rektorin, dem Rektor

### **Konvent der Lehrpersonen**

Art. 21

- 1 Der Konvent der Lehrpersonen nimmt die ihm nach Art. 25 Abs. 2 BBV zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Der Konvent der Lehrpersonen hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:
  - a) gegenseitiger Austausch von Informationen
  - b) Mitsprache und Recht zur Stellungnahme zu Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - c) Bestimmung einer Vertretung der Lehrerschaft, die an den Sitzungen der BFSK mit beratender Stimme teilnimmt

### **Lehrpersonen**

Art. 22

Die Aufgaben der Lehrpersonen sind insbesondere in den Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und in der erweiterten Grundbildung HF Gesundheit aufgeführt. Die Umsetzung ist in der Schulischen Weisung beschrieben.

Art. 23

Die Lehrperson ist gemäss Art. 26 EVA-BS zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie besucht Kurse in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Das BWZT regelt in der Schulischen Weisung die Beurlaubung für den Besuch von Kursen bis längstens vier Wochen.

### **Mitarbeitende**

Art. 24

Die Aufgaben der Mitarbeitenden von Verwaltung und Diensten sind in den Stellenbeschrieben festgehalten.

## **3. Lernende**

Art. 25

Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind im Reglement für Lernende festgehalten. Dieses wird von der Schulleitung erlassen.

### **3.1 Absenzen**

Art. 26

- 1 Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch (Art. 21 BBG). Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen.
- 2 Die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Das BWZT informiert die Ausbildungsbetriebe zeitnah über Absenzen der Lernenden im Unterricht.
- 3 Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können mit den Disziplinarmassnahmen nach diesem Schulreglement geahndet werden.

Art. 27

- 1 Als begründete Absenzen gelten:
  - a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten wie Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzdienst;
  - b) Unfall oder Krankheit, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen; im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Für Sportdispensen von mehr als einer Woche muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
  - c) ausserordentliche Ereignisse in Familie und Ausbildungsbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern;
- 2 Abwesenheiten in folgenden Fällen gelten nicht als Absenzen:
  - a) nach Art. 28 genehmigte Dispensierungen
  - b) Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD)
  - c) Besuch eines überbetrieblichen Kurses
  - d) Teilnahme an bewilligten Sportanlässen während des Schulunterrichts
  - e) Teilnahme am Qualifikationsverfahren

Art. 28

- 1 Bei voraussehbarer Abwesenheit kann auf begründetes Gesuch hin Dispensierung gewährt werden. Das Gesuch muss in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs eingereicht werden. Als Gründe für eine Dispensierung gelten insbesondere:
  - a) Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen

- b) Familienanlässe
- 2 Über ein Gesuch zur Dispensierung vom Unterricht entscheidet am Standort Wattwil § die Prorektorin/der Prorektor, am Standort Lichtensteig die entsprechende Fachbereichsleitung.
- 3 Für einzelne Lektionen kann die Lehrperson eine Dispensierung genehmigen.
- 4 Sofern die Dispensierung Einfluss auf das Qualifikationsverfahren hat, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

## 3.2 Disziplinarwesen

### Art. 29

- 1 Disziplinarmassnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten, Nichteinhaltung des Reglements für Lernende und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist (Art. 16 EG-BB).
- 2 Disziplinarmassnahmen können durch die Lehrpersonen, die Fachbereichsleitungen oder durch die Rektorin oder den Rektor gemäss nachfolgender Kompetenzordnung veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.  
Bei allen angeordneten Massnahmen können folgende Instanzen informiert werden: involvierte Lehrpersonen, Fachbereichs- und Fachgruppenleitungen, Rektorin/Rektor, Leiterin/Leiter Verwaltung und Ausbildungsbetrieb.
- 3 Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

### Art. 30

Bei Disziplinarfehlern können je nach Schwere Geldleistungen bis höchstens Fr. 300.00 anstelle oder zusätzlich zu den Disziplinarmassnahmen angeordnet werden (Art. 16 EG-BB).

### Art. 31

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung
- b) zusätzliche Arbeit
- c) Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt
- d) Herabgesetzte Bewertung der Arbeitshaltung
- e) Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Fachbereichsleitungen, an die Rektorin/ den Rektor unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

### Art. 32

Die Fachbereichsleitung kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann
- b) schriftlicher Verweis
- c) Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Rektorin oder den Rektor

### Art. 33

Die Rektorin oder der Rektor kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson oder die Fachbereichsleitung verfügen kann
- b) schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und an das Amt für Berufsbildung

- c) vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb
- d) Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen
- e) Androhung des Antrags an das Amt für Berufsbildung auf Auflösung des Lehrverhältnisses unter Mitteilung an das Amt für Berufsbildung
- f) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

## 4. Rechtspflege

Art. 34

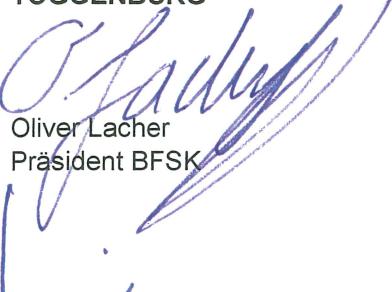
- 1 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Vorschriften des EG-BB sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1, abgekürzt VRP).
- 2 Verfügungen unterer Instanzen des BWZT können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden (Art. 41 EG-BB).
- 3 Mit Rekurs beim Bildungsdepartement können Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors angefochten werden (Art. 43bis VRP).

## 5. Schlussbestimmungen

Art. 35

- 1 Dieses Schulreglement wurde von der BFSK des BWZT gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EG-BB und Art. 16 BBV erlassen.
- 2 Es tritt nach Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.
- 3 Es wird 01. Oktober 2020 angewendet und ersetzt das Schulreglement vom 01. August 2003 vollumfänglich.

BERUFS- UND WEITERBILDUNGSZENTRUM  
TOGGENBURG



Oliver Lacher  
Präsident BFSK



Stefan Kölliker  
Vorsteher des Bildungsdepartements des Kantons St.Gallen